

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 842/2017 vom 19.07.2017

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Recklinghausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2451), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW S. 448), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I. S. 1487), festgelegte Schonzeit für Überläufer zur Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest im Kreis Recklinghausen in der Zeit vom 17.07.2017 bis zum 31.03.2018 aufgehoben.

- I. Die Schonzeit für Überläuferkeiler und Überläuferbachen wird vom 17. Juli 2017 bis 31. März 2018 aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind führende Stücke.
- II. Die Schonzeitaufhebung für die genannte Altersklasse des Schwarzwildes erstreckt sich auf alle Jagdreviere im Kreis Recklinghausen.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2018.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen wirksam.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

VI. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 3.2.04, eingesehen werden.

Gründe:

Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Verminderung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest kurzfristig reduziert werden. Mit Stand 11.07.2017 sind bereits 25 Fälle von Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen in einem Gebiet im Osten Tschechiens unweit der Grenze zur Slowakei und nur 80 km entfernt von der österreichischen Grenze festgestellt worden. Die Afrikanische Schweinepest ist damit nur noch etwa 300 km von Deutschland entfernt. Bislang war die Afrikanische Schweinepest innerhalb der Europäischen Union auf die Regionen östliches Polen und Baltikum konzentriert.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde für die Aufhebung der Schonzeit gegeben. Die Maßnahme ist notwendig und im genannten Umfang erforderlich zur Wildseuchenbekämpfung und der Wildhege.

Recklinghausen, den 17.07.2017

Kreis Recklinghausen
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag
gez.
Hans-Ulrich Seidel
Fachbereichsleiter